

veranlaßt, mit Einschluß der Bezüge des Personals von der fürstl. Regierung allein getragen werden sollen.

Die Reinerträge der Verzehrungssteuer, des Tabaks und Schießpulver-Monopols und den Stempelabgaben von Kalendern, Zeitungen und Spielkarten werden im Verhältnisse der Bevölkerung Vorarlbergs und Liechtensteins getheilt.

Was die Zölle betrifft, so wird von dem Reinertragneiß ein Drittheil, als den Ertrag der in Vorarlberg für das obere Innthal und Binschgau stattfindenden Verzollungen darstellend für Oestreich zurückbehalten und die übrigen zwei Drittheile werden zwischen Vorarlberg und Liechtenstein nach Verhältniß der Bevölkerung getheilt. Die Bestimmung des Artikel 7 Lit. B. des neuen Vertrags berücksichtigt die in Vorarlberg für das obere Innthal und Binschgau stattfindenden Verzollungen.

Nach dem alten Vertrage hatte Oestreich zum Voraus die Hälfte des gemeinschaftlichen Zollertragnisses in Vorarlberg und Liechtenstein abzuziehen; nach dem neuen Vertrag aber nur mehr ein Drittheil. Auf diese Bestimmung ist ein Hauptwerth zu legen. Es läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß die jährliche Zolleinnahme Liechtensteins nicht nur den in dem neuen Vertrage Art. 8 garantirten Minimalbetrag von 1 fl. 90 kr. De. W. sondern sogar den früher bestimmt gewesenen Minimalbetrag von 2 fl. C. M. für den Kopf der liechtensteinischen Bevölkerung übersteigen werde.

Diese Vertragsbestimmung steht ganz im Einklange mit dem Landtagsbeschlusse vom 29. Oktober 1863. Der Separatartikel 7 zu Artikel 8 des neuen Vertrags enthält einen neuen Zusatz. Im Falle nemlich, daß eine Zolleinigung oder engere kommerzielle Verbindung zwischen Oestreich und andern deutschen Staaten zu Stande kommt, soll es der österreichischen Regierung frei stehen, sich der zu Gunsten Liechtensteins stipulirten Garantie eines bestimmten Reineinkommens unter der Bedingung zu entschlagen, daß mit dem Wegfall dieser Garantie zugleich die Bestimmung unter 7 Lit. B. wornach von dem Reinertragnisse an Zöllen ein Drittheil für Oestreich voraus ausgeschieden wird, außer Wirksamkeit zu treten hat. Liechtenstein würde also in diesem Falle Vorarlberg vollkommen gleich gestellt und hätte die gleichen Vortheile einer Zollverbindung mit Deutschland. Auch die administrative Seite des andern Zollvertrags entspricht den früher von dem Landtage angenommenen Vorschlägen.

Nach Separatartikel 3 zu Artikel 4 werden die Verhandlungen mit Partheien oder Gemeinden im Fürstenthume die systemmäßigen Abfindungen hinsichtlich der Verzehrungssteuer nicht durch einen Finanzwachtkommissär, sondern durch einen Abgeordneten der Finanz-Bezirks-Direktion oder durch den Amtsdirektor des Hauptzollamtes Feldkirch, unter Beziehung eines Delegirten der liechtensteinischen Regierung gepflogen werden. Eine Gesamtabfindung für das ganze Land wurde österreichischer Seits nicht zugegeben. Allein die Abfindungen sollen immer rechtzeitig eingeleitet werden, und sie können jetzt um so rechtzeitiger geschehen als nach Separatartikel 6 zu Artikel 7 vom 1. Jänner 1865 angefangen in Oestreich das Verwaltungsjahr mit dem

Kalenderjahr zusammenfällt. Es wird also der Mißstand nicht mehr eintreten, daß die Branntweinerzeuger durch lästige Kontrollmaßregeln: als Versiegelung der Branntweinhäfen zu der Herbstzeit, am Betriebe ihres Gewerbes gehindert sind.

Rücksichtlich des Ertrags des Salzgefälls wird keine Gemeinsamkeit der Reinerträge eingeführt. Der Salzvertrag vom Jahre 1849 respektive 1851 wird auf die Dauer des neuen Zollvertrages verlängert, jedoch dahin abgeändert, daß das Land jährlich nicht über 500 und nicht unter 300 Faß Salz aus der Salzlegstätte in Feldkirch beziehen und für je 400 Wiener Pfund Nettogewicht den Preis von 12 fl. De. W. zu entrichten hat. Auch diese Vertragsbestimmungen stimmen mit den frühern Landtagsbeschlüssen überein.

In Bezug auf das Oekonomie Salz enthält der neue Vertrag die Bestimmung, daß dem Lande von der k. k. Salzlegstätte in Feldkirch um die dortigen Gesehungs-kosten d. i. um die in Hall bestehenden Verschleißpreise mit Zuschlagung der Verpackung und Frachtkosten der nöthige Viehsalzbedarf überlassen werde.

Die liechtensteinischen Viehzüchter und Landwirthe erhalten also das Viehsalz um den öster. Regiepreis.

Die Dauer des neuen Vertrags ist bis Ende 1875 festgesetzt; der Vertrag erneuert sich stillschweigend, wenn ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraumes keine Kündigung erfolgt.

Meine Herren! Wie Sie sehen, sind alle wesentlichen Vertragspunkte, welche die Landesvertretung schon früher gut geheißen hat, festgehalten und nur einige neue Bestimmungen getroffen worden, welche sich ohne weitere Begründung rechtfertigen.

Ihre Kommission stellt daher den Antrag dem neuen Zoll- und Steuereinigungs- dann Salzlieferungs-Vertrag vom 24. Dezember 1863 dem ganzen Inhalte nach die Zustimmung zu ertheilen."

Deutschland.

Liechtenstein. Vaduz, 20. Jänner. (Kurze politische Rundschau.) Die Spannung zwischen dem übrigen Deutschland und den Regierungen Oestreichs und Preußens ist durch die letzten Vorgänge am Bunde in bedenklichem Grade gestiegen. Diese beiden Regierungen wollen um jeden Preis die schleswig-holsteinische Frage im Sinne des Londoner Vertrags und gegen den Willen des Volkes lösen; sie lassen es um dessen Willen selbst auf einen Bundesbruch ankommen. Deutschland hat sich gründlich ernüchtert vom Jubelrausch über die Reformakte; damit wäre es sicher, nun zeigt sich hell und klar, vom Regen in die Traufe gekommen. Warum? — das kann sich jeder selbst beantworten, wenn er Augen hat zu sehen. — Die östreich. Minister verlangen 10 Millionen zur Ausführung ihrer neuesten Politik. Der Reichsrath ist aber nicht allzuvoreilig und fragt erst um das Wie und Wozu der Verwendung; Auch die Geldmänner werden bedenklich, wie sich am Cours erschen läßt. — Es ist merkwürdig, welchen Beifall jedes freisinnige Wort im östreich. Volke findet: Der